

Merkblatt für die Einsatzreserve

1. Allgemeines

Die "Konzeption für die Reservisten der Bundeswehr" sieht die Förderung des freiwilligen Engagements und die Beteiligung von Reservisten an den neuen Aufgaben der Streitkräfte vor.

Mit diesem Merkblatt sollen Sie als - angehender - Reservist darüber informiert werden :

- was die Einsatzreserve ist,
- wie man Angehöriger der Einsatzreserve wird,
- welcher Leistungszuschlag hierfür gezahlt wird.

2. Zweck der Einsatzreserve

Die Einsatzreserve umfaßt Reservisten mit besonderer Bedeutung für die Einsatzfähigkeit der Streitkräfte, die vertraglich eine Verpflichtung übernehmen, zusätzlichen Wehrdienst in Form von Wehrübungen oder besonderen Auslandsverwendungen abzuleisten. Ziel ist es, einen festen Bestand an einsatzwichtigem Personal wie Kommandeure, Einheitsführer, Teileinheitsführer und Spezialpersonal für eine freiwillige zusätzliche Wehrübung von mindestens 72 Tagen in einem 3-Jahres-Zeitraum zu gewinnen.

Die Einsatzreserve trägt insbesondere zu Aufwuchsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der teil- und nicht-aktiven Truppenteile der **Hauptverteidigungskräfte (HVK)** bei.

Sie soll: im Frieden

- durch häufige Einzel- und Truppenwehrübungen aktuell ausgebildet werden und an Erfahrung gewinnen,
- sich mit den Einsatzgrundsätzen der eigenen Truppengattung, dem Auftrag des eigenen Truppenteils und den organisatorischen Vorbereitung für eine Mobilmachung besonders vertraut machen,
- Übungen des eigenen Truppenteils anregen sowie an der Vorbereitung und Nachbereitung mitwirken,
- Lehrgänge zu eigenen Fortbildung und Förderung besuchen,

in einer Krise

- zum Aufwuchs des Truppenteils und zum Herstellen der vollen Einsatzbereitschaft im Rahmen von Krisenausbildungsprogrammen entscheidend beitragen.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, sich zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen nach § 6a WPflG* im Rahmen der **Krisenreaktionskräfte (KRK)** bereit zu Erklären und bei Bedarf, auch nach ggf. kurzfristiger Einberufung, teilzunehmen.

Für den Wehrdienst in der besonderen Auslandsverwendung gelten die Vorschriften über Wehrübungen. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte dem "Merkblatt für Reservisten, die sich für einen freiwilligen Wehrdienst zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen bereit erklären" (Anl.9).

Wenn Sie sich hierfür entscheiden, ist zu beachten, daß Sie

- für einen Einsatz in den Streitkräften auch kurzfristig zu Verfügung stehen müssen,
- bei Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen hauptsächlich in einsatzwichtigen Spezialverwendungen eingesetzt werden,
- sich mit den Einsatzgrundsätzen und Besonderheiten derartiger Einsätze vertraut zu machen haben,
- zur eigenen Fort- und Weiterbildung sowie Förderung Lehrgänge zu besuchen haben,
- in der Regel durch Ihre zivile Tätigkeit für Ihre militärische Verwendung qualifiziert bleiben.

Ihre Inanspruchnahme erfolgt zur Ableistung von einzelnen Wehrübungen und bei Bedarf auch im Rahmen eines Einsatzes zur besonderen Auslandsverwendung.

Abhängig von

- Ihrer zivilberuflichen Qualifikation,
 - Ihrer persönlichen Abkömmlichkeit und
 - dienstlich unabdingbar notwendigen Einweisungen und Ausbildungen
- kann es erforderlich sein, Sie auch zu kurzen, den Einsatz vorbereitenden Wehrübungen einzuberufen. Eine Absprache erfolgt in jedem Fall vorab mit Ihnen.

3. Regelung für den Leistungszuschlag (§ 8a WSG)

Beordnete Soldaten**, die sich ungeachtet eventuell bereits früher geleisteter Wehrübungen verpflichtet haben, innerhalb von drei Jahren mindestens 72 Tage Wehrübungen zu leisten, werden Angehörige der Einsatzreserve. Sie erhalten bei Wehrübungen von länger als drei Tagen innerhalb des Verpflichtungszeitraumes folgende Zuschläge:

- (1) In der Laufbahngruppe der Mannschaften vom 13. bis zum 24. Wehrübungstag einen Zuschlag in Höhe von 50,00 DM täglich, für Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage 75,00 DM.
- (2) In allen Laufbahngruppen vom 25. bis 48. Wehrübungstag täglich 100,00 DM, höchstens jedoch insgesamt 7.500,00 DM. Wird die Verpflichtung über drei Jahre hinaus verlängert, erhöht sich dieser Betrag um 2.500,00 DM für jedes Jahr der Verlängerung***.
- (3) Für dienstfreie Wehrübungstage und bei gesetzlich geregelten Ausnahmefällen**** werden Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 nicht gewährt.
- (4) Bei Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen wird der Leistungszuschlag nur insofern gewährt, als er den Betrag des erhöhten Wehrsold nach § 2 Abs. 3 WSG übersteigt.

Der Leistungszuschlag wird gleichzeitig mit dem Wehrsold gezahlt.

Vor Verpflichtung für die Einsatzreserve abgeleistete Wehrübungen rechnen auf die Anspruchsbegründung für den Leistungszuschlag an, berühren jedoch nicht die Verpflichtung, in der Einsatzreserve mindestens 72 Wehrübungstage zu leisten.

4. Heranziehen zu Wehrübungen/Wehrdienst zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen

Eine Heranziehung erfolgt nach frühestmöglicher Information durch Ihre Kalenderführende Dienststelle (Mobilmachungstruppenteil). Einzelwehrübungen werden grundsätzlich direkt mit Ihnen abgesprochen.

5. Abgabe der Verpflichtungserklärung

Die Verpflichtungserklärung ist nach dem Muster der beigefügten Anlage gegenüber der Kalenderführende Dienststelle abzugeben. Es wird empfohlen, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung ein Gespräch mit dem Arbeitgeber bzw. der Dienstbehörde zu führen.

6. Widerruf/Erlöschen der Verpflichtung

Die Verpflichtung kann durch den Reservisten ohne Angabe von Gründen bis zur Bestandskraft des Einberufungsbescheides widerrufen werden.

Die Verbindlichkeit der Erklärung für die Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 6a WPfIG (Besondere Auslandsverwendung)*.

Die Verpflichtung kann um jeweils ein Jahr verlängert werden. Sie erlischt mit Ablauf des Vertragszeitraumes oder bei Ausplanung aus der derzeitigen Mob-Verwendung.

Eine Heranziehung zu Pflichtwehrübungen bleibt hiervon unberührt.

7. Haben Sie noch Fragen?

Wenden Sie sich bitte an Ihre Vorgesetzten/Ansprechpartner bei der Kalenderführenden Dienststelle (Mobilmachungstruppenteil).

Unbeordnete Reservisten, die Angehörige der Einsatzreserve werden möchten, wenden sich an das zuständige Kreiswehrrersatzamt, die Stammdienststelle oder das Personalstammamt der Bundeswehr.

Anmerkungen

* § 6a Wehrpflichtgesetz (WPfIG) - Besondere Auslandsverwendung (Auszug)

- (1) Zu Verwendungen, die aufgrund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluß der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfinden (Besondere Auslandsverwendung), können gediente Wehrpflichtige herangezogen werden, soweit sie sich dazu schriftlich bereiterklärt haben.
- (2) Eine besondere Auslandsverwendung ist für jeweils höchstens sieben Monate möglich. Soweit die Dauer drei Monate übersteigt, wirkt das Kreiswehrrersatzamt auf die Zustimmung des Arbeitgebers oder der Dienstbehörde hin. Es gelten die Vorschriften über Wehrübungen mit der Maßgabe, daß die besondere Auslandsverwendung auf die Gesamtdauer der Wehrübungen nach § 6 Abs. 2 bis 5 anzurechnen ist.
- (3) Vor Bestandskraft des Einberufungsbescheides kann der gediente Wehrpflichtige seine Erklärung zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen allgemein oder für den Einzelfall jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Widerruf ist dem Kreiswehrrersatzamt gegenüber schriftlich zu erklären. Nach Bestandskraft des Einberufungsbescheides ist der Widerruf ausgeschlossen. Stattdessen kann der gediente Wehrpflichtige einen Antrag stellen, ihn von der Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen zu entpflichten; diesem Antrag ist stattzugeben, wenn wichtige persönliche Gründe dies rechtfertigen.

** Beordert sind solche Angehörige der Reserve, die im Besitz eines roten Einberufungsbescheides sind und bei dessen Wirksamwerden verpflichtet sind, sich bei einem bestimmten Mobilmachungstruppenteil zum Dienst Eintritt zu stellen. Den beordneten Angehörigen der Reserve stehen solche früheren nicht wehrpflichtigen Berufssoldat und Soldaten auf Zeit gleich, die einen Dienstleistungsbescheid für den Verteidigungsfall erhalten haben (§§ 51 Abs. 1, 51a Abs. 5 SG), d.h. frühere Soldatinnen des Sanitäts- und des Militärmusikdienstes.

*** Eine Verlängerung der erstmaligen Verpflichtung für drei Jahre liegt nur vor, wenn der Zeitraum der neuen Verpflichtung (ab 4. Jahr ff. jahresweise) unmittelbar auf den der bisherigen Verpflichtung folgt.

**** Der Leistungszuschlag wird nicht gewährt

- für Wehrübungen, die von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst angeordnet worden sind (§ 6 Abs. 6 WPfIG)
- für Wehrübungen im Rahmen der Einberufung zu einer nach den Umständen gebotenen Erhöhung der Einsatzbereitschaft oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte (§ 21 Abs. 3 Nr. 2 WPfIG)
- vom 13. - 24. Wehrübungstag neben dem Reserveunteroffizierzuschlag (§ 8b WSG),
- bei Wehrübungen bis zu drei Tagen; in diesem Fall wird Dienstgeld nach § 8 WSG gezahlt.

Anlage 5

Muster

Verpflichtungserklärung für die freiwillige Ableistung von Wehrdienst in der Einsatzreserve